



Der Rektor

SARS-CoV-2-Hygienekonzept

Stand: 09.11.2020

Ansprechpartner:

Stabsstelle Arbeitssicherheit
Nonnengasse 22, 09599 Freiberg
arbeitssicherheit@zuv.tu-freiberg.de

Änderungen zur Version vom 02.11.2020 sind farblich gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel des Hygienekonzeptes und Entscheidungskompetenz.....	3
2	Grundkonzept.....	3
2.1	Voraussetzungen.....	3
2.2	Zutritts- und Teilnahmebeschränkung.....	4
3	Technische Schutzmaßnahmen.....	4
3.1	Zugangsregelungen.....	4
3.2	Gebäudenutzung.....	5
3.3	Arbeitsplatzgestaltung.....	5
3.4	Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume.....	5
3.5	Hörsäle, Seminar- und Besprechungsräume.....	6
3.6	Lüftung.....	6
4	Organisatorische Schutzmaßnahmen.....	6
4.1	Abstand zu anderen Personen.....	6
4.2	Arbeitsmittel/Werkzeuge.....	7
4.3	Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung.....	7
5	Personenbezogene Schutzmaßnahmen.....	7
5.1	Unterweisung und aktive Kommunikation.....	7
5.2	Persönliche und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen.....	7
6	Maßnahmen und Regelungen für spezielle Bereiche und Veranstaltungen sowie Dienstreisen.....	8

6.1	Präsenzlehre.....	8
6.2	Prüfungen.....	9
6.3	Laboratorien und Praktikumsräume.....	9
6.4	Dienstreisen.....	9
6.5	Sonstige Präsenzveranstaltungen	10

1 Ziel des Hygienekonzeptes und Entscheidungskompetenz

Ziel des Hygienekonzeptes ist es, die weitere Ausweitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und vor allem die Nachvollziehbarkeit der Kontakte zu gewährleisten. Es soll den universitären Betrieb sowie das Vorgehen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen regeln und dabei Studierende, Beschäftigte und Gäste schützen. Es ist entscheidend, dass Studierende und Beschäftigte über das Ansteckungsrisiko informiert sind und sich entsprechend verhalten.

Grundlage für die Regelungen sind die Sächsische Corona-Schutzverordnung, die Allgemeinverfügung zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.¹

Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich werden, werden grundsätzlich vom Rektorat getroffen.

Dieses kann Kompetenzen auf nachgeordnete Stellen verlagern. Zusätzlich wurde ein Krisenstab gebildet, bestehend aus den Mitgliedern des Rektorates, den Dekanen und Leitern bzw. Leiterinnen der zentralen Einrichtungen (UB, Grafa, URZ, FLB, IUZ, Uni-Sportzentrum, Terra Mineralia) und dem Vorsitzenden des Personalrates. Dieser tritt bei Bedarf zusammen.

- Die getroffenen Entscheidungen werden im Internet auf einer speziellen Corona-Seite (<https://tu-freiberg.de/corona>) veröffentlicht.

2 Grundkonzept

Generell sind die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und die physische Präsenz unter strengen Auflagen zur Hygiene wieder möglich. **Es wird jedoch dringend empfohlen, von Präsenzveranstaltungen so weit wie möglich auf digitale Angebote umzustellen. Ausnahme sind Präsenzveranstaltungen für das 1. Semester sowie Lehrveranstaltungen (Übungen, Praktika), die zwingend in Präsenz durchgeführt werden müssen.** Universitäre Großveranstaltungen mit externen Teilnehmern und Gästen finden bis auf weiteres nicht statt. **Veranstaltungen des Universitätsports sowie kulturelle Veranstaltungen (indoor und outdoor) sind für den Monat November 2020 ausgesetzt.**

2.1 Voraussetzungen

- Für alle stattfindenden Präsenzveranstaltungen und Arbeiten in Präsenz gelten die Hygienemaßnahmen. Diese umfassen technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen (s. Punkte 3-5).

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO), 12.05.2020; Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, 12.05.2020, Az.: 15-5422/22; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, 16.04.2020; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, 10.08.2020.

- Müssen spezielle Anpassungen oder Kompensationsmaßnahmen getroffen werden, ist dies in einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, welche die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen dabei beratend zur Verfügung.
- Gehören Studierende oder Beschäftigte Risikogruppen an, ist dies im Vorfeld anzuzeigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine alternative Lösung zu suchen.
- Grundsätzlich gelten die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m zueinander und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

2.2 Zutritts- und Teilnahmebeschränkung

- Alle Gebäude der Universität sind nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung zu betreten. In allen Räumen (Lehrräume, Büros etc.) und den allgemeinen Verkehrsflächen (wie Fluren, Foyers, Sanitäranlagen, Kopierräumen, Aufzügen) ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind: 1) Lehrende in den Vorlesungen, Seminaren etc., die den Mindestabstand von 3 m gewährleisten oder einen entsprechenden Gesichtsschutz mit Visier tragen; 2) Einzelbüros bzw. Büros, in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Personen, die bis zu 14 Tage vorher Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten oder haben, dürfen die Universitätsgebäude nicht betreten.
- Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus dürfen sich die betreffenden Personen bis zur ärztlichen Abklärung nicht auf dem Campusgelände aufhalten (grundsätzliche Ausnahme sind die Unterkünfte der Studierenden bei Einhaltung der Quarantänevorschriften).
- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus muss den zuständigen Stellen (Studierendenbüro bei Studierenden, Personaldezernat bei Beschäftigten) sofort angezeigt werden.

3 Technische Schutzmaßnahmen

3.1 Zugangsregelungen

- Die Gebäude der TU Bergakademie Freiberg sind in der vorlesungsfreien Zeit für den öffentlichen Verkehr geschlossen. Für Studierende oder Gäste werden gebäudespezifische Zugangsregelungen getroffen.
- **Besuche von Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren und sind unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln der TUBAF durchzuführen.** Die Besucher sind verpflichtet, einen Besucherausweis auszufüllen, der an das Sekretariat des Rektors weiterzuleiten ist (E-Mail an referent@zuv.tu-freiberg.de). **Mehr als zwei Besucher dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch Dekan/Prodekan oder Rektorat in den Räumen der Universität empfangen werden.**
- In der Vorlesungszeit werden die Gebäude, mit Ausnahme der Verwaltungsgebäude und reinen Forschungsgebäude, wieder offen sein, um einen geregelten Lehrbetrieb zu ermöglichen.

3.2 Gebäudenutzung

- In den Eingangsbereichen von Universitätsgebäuden werden auf Hinweisschildern alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen, dargestellt.
- Die Gebäudezugänge sind mit Desinfektionsmittelspendern ausgerüstet.
- Unmittelbar nach dem Betreten eines Gebäudes sind die Hände von allen Nutzern gründlich mit Seife zu waschen oder mit den bereitgestellten Mitteln zu desinfizieren.
- Die Kontrolle und Auffüllung der Desinfektionsmittelspender erfolgt über die D1 Hausdienste.
- Handläufe, Treppengeländer und Gebäudezugangstüren werden von den Hausdiensten regelmäßig desinfiziert.
- Die Nutzung von Verkehrswegen ist so zu gestalten, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Nach einer Gefährdungsbeurteilung durch den Hausdirektor kann eine Einbahnstraße festgelegt sein.
- Aufzüge sollten, wenn möglich, nicht genutzt werden, um zusätzliche ggf. infektiöse Luftverwirbelungen im Aufzug zu verhindern. Dies gilt nicht für Personen mit einer Behinderung.
- Alle Aufzüge dürfen grundsätzlich nur einzeln genutzt werden. Vor den Aufzügen ist zu jeder Zeit der Mindestabstand einzuhalten.

3.3 Arbeitsplatzgestaltung

- Beschäftigte der Universität müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen halten.
- Arbeitsplätze sind so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.
- Kann der Mindestabstand bei der Nutzung von Büros eingehalten werden oder sind andere technische Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzwände) vorhanden, kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.
- In Laboren und Praktikumsräumen ist unter Berücksichtigung der Abstandsregel auf die Arbeitssicherheit (bzgl. Alleinarbeit) zu achten und die vorgegebene Mindestanzahl an Mitarbeitern in Laboren mit Gefahrstoffen einzuhalten (weiteres unter Punkt 6).

3.4 Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume

- Die Einhaltung der Sicherheitsabstände auf Toiletten wird durch Absperrungen und Anbringung von Hinweisschildern gewährleistet.
- In Pausenräumen und Teeküchen ist ein ausreichender Abstand durch z.B. eine besondere Sitzordnung sicherzustellen.
- Auf Sauberkeit und Hygiene an gemeinschaftlich genutzten Orten ist zu achten.
- Die routinemäßige Reinigung von Räumen, Flächen und Gegenständen erfolgt wie gewohnt, ggf. sind die Reinigungsintervalle zu verkürzen.
- Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender vom Reinigungsdienst der Universität zur Verfügung gestellt.

3.5 Hörsäle, Seminar- und Besprechungsräume

- In Veranstaltungsräumen sind die Abstandsregelungen pro anwesender Person von mindestens 1,5 m in alle Richtungen eingeplant und dementsprechend eine maximale Belegung / Bestuhlung durch das Gebäudemanagement festgelegt. Die nutzbaren Arbeitsplätze sind in den Hörsälen kenntlich gemacht, nicht zu besetzende Sitzplätze sind abgesperrt.
- Begegnungsverkehr wird ggf. durch eine klare Wegeleitung (z.B. Einbahnstraßenregelung) vermieden. Sofern erforderlich, sind selbsterklärende Abstandshinweise, wie Absperrbänder oder Bodenmarkierungen, anzubringen.
- Die Veranstaltungsräume werden regelmäßig desinfiziert (jeweils zu Beginn des Tages).

3.6 Lüftung

- In Räumen muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die einfachste Form ist dabei die Fensterlüftung. Für die Öffnung der Fenster sind die Nutzer verantwortlich.
- Räume müssen durch Erhöhung der Frequenz oder durch die Ausdehnung von Lüftungszeiten verstärkt belüftet werden. Die Regelungen der ASR A3.6 sind zu beachten (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-6.html>).
- In Gebäuden und Räumen mit raumlufttechnischen Anlagen (RLT) steuert das Gebäudemanagement die RLT-Anlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.
- Kann eine Belüftung mit Außenluft nicht gewährleistet werden, müssen über eine Gefährdungsbeurteilung organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung auszuschließen.

4 Organisatorische Schutzmaßnahmen

4.1 Abstand zu anderen Personen

- Auf dem gesamten Gelände der TU Bergakademie Freiberg gelten die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m zueinander.
- Insbesondere gelten die Abstandsregeln in Begegnungszonen (Umkleiden, Sanitärräume, Eingangsbereiche, ...).
- Ansammlungen von Personen in und vor Gebäuden sind zu vermeiden.
- Zur Vermeidung von Warteschlangen werden Terminvergaben empfohlen.
- Für Veranstaltungsräume sind möglichst gesonderte Ein- und Ausgänge zu nutzen.
- Arbeitsabläufe sind so zu organisieren, dass wenig direkte Personenkontakte entstehen.
- Arbeiten sind, wenn möglich, allein oder in kleinen Gruppen durchzuführen (z.B. durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten).
- Für Beschäftigte, die aufgrund von Vorerkrankungen oder ihres Alters zur Risikogruppe gehören, ist ein alternativer Arbeitsplatz zu schaffen (oder Mobile Arbeit).

4.2 Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Wenn möglich, sind Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen zu verwenden.
- Ist eine Verwendung durch mehrere Personen nicht auszuschließen, ist eine regelmäßige Reinigung durch interne Regelungen der Institute bzw. Einrichtungen, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Dies gilt auch bei der Verwendung von Multimediaelementen in Vorlesungs- und Seminarräumen.

4.3 Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung

- Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung sind ausschließlich personenbezogen zu nutzen.
- Die Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

5 Personenbezogene Schutzmaßnahmen

5.1 Unterweisung und aktive Kommunikation

- Um für Handlungssicherheit bei den Universitätsangehörigen und Studierenden zu sorgen, sind diese über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterweisen. Beinhalten muss die Unterweisung auch das hygienische Verhalten und die Sensibilisierung für eigene Symptome.
- Die Hochschulleitung stellt alle aktuell geltenden Regeln und Hygieneschutzmaßnahmen im Internet (<https://tu-freiberg.de/corona>) zur Verfügung.
- Die Schutzmaßnahmen sind in den Bereichen durch die unmittelbaren Vorgesetzten verständlich zu erklären, auf die Einhaltung wird durch die Vorgesetzten bzw. im kollegialen Austausch hingewiesen.

5.2 Persönliche und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen

- In allen Gebäuden der Universität ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese muss korrekt über Mund und Nase platziert sein.
- Die persönlichen Kontakte zu anderen Menschen sind von allen Beschäftigten und Studierenden auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Auf direkten Körperkontakt wie Händeschütteln oder Umarmungen ist zu verzichten.
- Die Handhygiene ist unbedingt einzuhalten, d.h. die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Seife für mindestens 20 Sekunden gewaschen werden. Die Hände sind vor allem zu waschen:
 - nach dem Betreten des Gebäudes bzw. Ankommen am Arbeitsplatz sowie vor Lehrbeginn und am Lehrende,
 - nach dem Besuch der Toilette,
 - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
 - vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen,
 - nach Präsenzbesprechungen oder Kontakt mit weiteren Personen,
 - nach dem Kontakt mit Abfällen.
- Nach dem Händewaschen sind Einmalhandtücher zu verwenden.

- Beim Husten oder Niesen sollte sich weggedreht und die Ellenbeuge oder Einmaltaschentücher genutzt werden.
- Jeder ist für die hygienische Aufbereitung seiner Mund-Nase-Bedeckung selbst verantwortlich (mehrfach verwendbare Mund-Nase-Bedeckungen aus Stoff bei 60°C waschen).
- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus muss den zuständigen Stellen (Studierendenbüro bei Studierenden, Personaldezernat bei Beschäftigten) durch den Erkrankten sofort angezeigt werden.
- Rückreisende bzw. Studienanfänger aus Risikogebieten müssen die jeweiligen Bestimmungen, wie Corona-Tests und Quarantäne, einhalten. Die Einhaltung der Vorgaben wird vom Gesundheitsamt/Ordnungsamt überwacht.

6 Maßnahmen und Regelungen für spezielle Bereiche und Veranstaltungen sowie Dienstreisen

6.1 Präsenzlehre

Die Teilnehmerzahl von Präsenzveranstaltungen, die zwingend in durchgeführt werden müssen, soll die Zahl von 40 Studierenden (auch bei ausreichend großen Räumen) nicht überschreiten, um damit im Falle von Infektionen die Zahl der Betroffenen möglichst kleinzuhalten.

Bei Präsenzlehrveranstaltungen sind ergänzend zu den bereits genannten Hygienemaßnahmen folgende Regelungen zu beachten:

- Die Lehrenden sorgen dafür, dass die Fenster am Ende der Lehrveranstaltung geöffnet werden, damit der Raum während der Pause gelüftet wird. Es wird empfohlen, dass die Fenster, sofern es die Wetterlage zulässt, auch während der Veranstaltung geöffnet sind.
- Die Studierenden tragen auch während der Vorlesungen eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Lehrende, die einen Mindestabstand von 3 m gewährleisten können oder einen entsprechenden Gesichtsschutz mit Visier tragen, können auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichten. Visiere können bei den jeweiligen Dekanaten angefordert werden.
- Bei der Planung von Vorlesungen und Seminaren sind in allen Lehrsälen und Besprechungsräumen die Kapazitätsgrenzen einzuhalten. Die zulässigen Höchstgrenzen sind aus einer im Internet verfügbaren Liste (<http://www.tu-freiberg.de/~vover/Lehrraum-Platzzahl-Corona-reduziert.pdf>) ersichtlich.
- Bei Präsenzlehrveranstaltungen tragen sich alle Teilnehmenden im Bildungsportal OPAL zu der Veranstaltung ein. Ist eine Abbildung über OPAL nicht möglich, werden in Ausnahmefällen Anwesenheitslisten geführt. Die Listen werden im Dekanat gesammelt und an die Stabstelle Arbeitssicherheit übermittelt. Dort sind diese vier Wochen verschlossen aufzubewahren, um potentielle Infektionsketten nachverfolgen zu können. Studierende in Lehrveranstaltungen mit Gruppengrößen von 30 bis 40 müssen sich neben der Einschreibung in der Lern-Plattform OPAL- in Anwesenheitslisten mit ihrer Matrikelnummer eintragen.
- Bei Einzelveranstaltungen müssen die Nutzer rechtzeitig bei der Raumbuchung die beabsichtigte Nutzung von Vorlesungs- und Seminarräumen (Personenzahl, Dauer) angeben, sodass diese vorbereitet werden können (Desinfektion).

6.2 Prüfungen

Für Präsenzprüfungen (mündlich oder schriftlich) sind ergänzend zu den bereits genannten Hygienemaßnahmen folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüferinnen und Prüfer müssen rechtzeitig bei der Raumbuchung die beabsichtigte Nutzung von Prüfungsräumen (Personenzahl, Dauer) angeben, sodass diese vorbereitet werden können (Desinfektion).
- Beim Ablegen einer Prüfung muss vor Antritt der Prüfung das Formblatt zur Belehrung der Studierenden unterschrieben abgegeben werden. Damit bestätigen die Studierenden durch Unterschrift, dass sie in den letzten 14 Tagen vor der Prüfung keine grippale Symptomatik (wie Fieber, Husten, Gliederschmerzen, Halsweh, Schnupfen, Schüttelfrost, Durchfall, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns) hatten oder haben. Die Listen werden im Dekanat gesammelt. Dort sind diese vier Wochen verschlossen aufzubewahren, um potentielle Infektionsketten nachverfolgen zu können.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt grundsätzlich auch für Prüfungen, mit folgender Ausnahme. Wenn in mündlichen Prüfungen ein Abstand von 3 m gewährleistet werden kann, kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden.

6.3 Laboratorien und Praktikumsräume

Für die Arbeit in Laboratorien und Praktikumsräumen Rahmen gilt grundsätzlich:²

- Für alle Tätigkeiten in Laboratorien und Praktikumsräumen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu einer Erhöhung der Gefährdung für die Träger führen kann (Verschleppung von Kontaminationen, Havarien, Gefährdung durch Brände oder durch Reaktion des Materials der Mund-Nase-Bedeckung mit Stoffen).
- Wenn eine Mund-Nase-Bedeckung gemäß Gefährdungsbeurteilung zu einem erhöhten Risiko führt, kann auf das Tragen verzichtet werden. In diesem Fall muss über organisatorische Maßnahmen der Sicherheitsabstand von 1,5 m ständig **gewährleistet** sein. Die Stabstelle Arbeitssicherheit steht bei der Maßnahmenentwicklung beratend zur Verfügung.
- **Kann eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wird empfohlen den Ablauf des Praktikums, insbesondere bei Gruppenarbeiten so zu regeln, dass überwiegend die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet ist, d.h. dieser immer nur kurzfristig für spezielle Tätigkeiten des Versuchs unterschritten wird.**

6.4 Dienstreisen

Dienstreisen sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren. Bei der Durchführung von Dienstreisen, die unumgänglich sind, sind die Hygieneregeln der TUBAF während der gesamten Dienstreise, also auch am Ziel der Reise, einzuhalten. Dienstreisen ins Ausland bedürfen der Genehmigung und Anordnung durch den Rektor oder den Kanzler. Alle Dienstreisen im Inland

² Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (BMAS) für Laboratorien: Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung, Stand: 01.07.2020.

bedürfen der Genehmigung und Anordnung durch Dekan/Prodekan. Nicht angeordnete Dienstreisen sind nicht als solche abrechenbar und geschehen auf eigenes Risiko.

6.5 Sonstige Präsenzveranstaltungen

- Veranstaltungen mit bis zu 10 inländischen Teilnehmern fallen unter die geltenden Besucherregelungen der TU Bergakademie Freiberg und sind bis auf weiteres nicht genehmigungspflichtig.
- Genehmigungen von Präsenzveranstaltungen (außer Präsenzlehrveranstaltungen) mit über 10 inländischen Teilnehmern werden bis auf weiteres in die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Dekane übertragen.
- Veranstaltungen mit Besuchern aus dem Ausland erfordern weiterhin die Befürwortung des jeweiligen Dekans und die Genehmigung des Rektorates.
- Externe Veranstaltungen mit definiertem Teilnehmerkreis von max. 25 Teilnehmern werden bis auf weiteres unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen erlaubt. Das Hygienekonzept der Veranstaltung ist beim Kanzler im Vorfeld der Veranstaltung einzureichen.